



Geschäftsordnung des BildungsCent e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Vorbemerkung

Die positive Entwicklung von BildungsCent e.V. in den vergangenen Jahren und veränderte Rahmenbedingungen haben eine Anpassung der Organisationsstruktur erforderlich gemacht. Die vorliegende Geschäftsordnung trägt den zukünftigen Erfordernissen Rechnung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und mit dem Ziel, eine Erfolg versprechende Zukunft für den BildungsCent e.V. zu sichern. Dies erfordert ein von gegenseitigem Vertrauen getragenes kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern des Vorstandes und die Verpflichtung, sich gegenseitig und fortlaufend über alle wichtigen Geschäfte und Ereignisse zu unterrichten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit des Vorstands, den Ablauf der Vorstandssitzungen sowie den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) der Organe diese Geschäftsordnung. 2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Der Vorstand

§ 2.1 Funktionsverteilung im Vorstand

Frau Silke Ramelow verantwortet als hauptamtliches Vorstandmitglied die Führung der Vereinsgeschäfte, die positive Entwicklung der finanziellen Ausstattung, die Organisations- und Personalentwicklung, die Entwicklung weiterer Tätigkeitsfelder und Programme, den kontinuierlichen Aufbau weiterer Partner und Unterstützer sowie die informationstechnischen Grundlagen. Frau Dr. Christina Masuch unterstützt in den Bereichen Governance und Finanzen, Herr David Diallo in den Bereichen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2.2. Befugnisse der Vorstandsmitglieder

Verträge werden von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam beschlossen, außer Arbeitsverträge und Personalangelegenheiten, diese verantwortet Frau Silke Ramelow. Frau Janine Wohlers hat einen Kontozugang und eine Generalvollmacht. Einzelrechnung über 10.000€ müssen von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. Bevollmächtigten freigegeben werden. Das kann auch auf elektronischem Wege geschehen.

§ 2.2 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand kommt zu Vorstandssitzungen zusammen, die viermal im Jahr stattfinden. Die Sitzungen können sofern alle Mitglieder zustimmen, fernmündlich als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Ein Woche vor der Sitzung wird die Tagesordnung versendet. Die Sitzungen werden protokolliert.

§3 Die Mitgliederversammlung

§3.1 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3.2 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung des Vereins ist in der Satzung geregelt.

§3.3 Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§3.4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 3.5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 3.6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 3.7 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 3.8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der

Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 3.9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 3.10 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 3.11 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Sammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 3.12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.01.2013 beschlossen und tritt ab sofort schwebend in Kraft. Sie wurde am 19.02.2015 aufgrund des Vorstandswechsels aktualisiert.